

**Änderung des Gesetzes Nr. 265/1992 Slg., über die Eintragung von Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an Immobilien und des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg., über die Verwaltungsgebühren**

Am 1. Januar 2012 trat die Novelle Nr. 349/2011 Slg. In Kraft, durch die das Gesetz über die Eintragungen von Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an Immobilien, wie auch das Gesetz über die Verwaltungsgebühren geändert wird. Zu den bedeutendsten Änderungen zählen auch nachstehende Punkte:

- Die Verfahrensgebühren für Eintragungen in das Immobilienkataster werden von bisherigen CZK 500,- auf CZK 1000,-, erhöht. Die Maximalsumme darf weiter statt bisher 5000 CZK nunmehr 10.000 CZK betragen.
- Für das Eintragungsverfahren wird es ab dem 1. Januar 2013 vorgeschriebene Antragsformulare geben, die von jedem Antragsteller zu verwenden sein werden. Die Formulare können bereits im Jahr 2012 auf freiwilliger Basis verwendet werden. Die Formulare stehen zum elektronischen Abruf auf den entsprechenden Webseiten zur Verfügung.
- Sofern tschechische juristische Personen am Eintragungsverfahren beteiligt sind, müssen diese jetzt keinen beglaubigten Handelsregisterauszüge der Antragstellung beigefügt werden, jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Angaben über das Internet abrufbar sind.
- Gegen den Beschluss über die Zurückweisung der Eintragung ist auch weiterhin kein Rechtsmittel nach der Verwaltungsordnung zulässig, sondern nur eine Klage, die in einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses einzureichen ist.
- Wird das Eigentumseintragung gerichtlich angefochten, wie zum Beispiel bei Feststellungsklagen, ergeht jetzt nicht nur, sowie früher, nur eine Mitteilung über das Vorliegen einer Streitigkeit, sondern auch, zu wessen Gunsten die Streitigkeit geführt wird mit der Folge, dass diese Information dann auch aus dem Kataster ersichtlich sein wird. Kommt es zu einer solchen Eintragung über das Vorliegen einer Streitigkeit, nachdem bereits ein Eintragungsverfahren eingeleitet worden ist, wird dieses durch die Eintragung der Mitteilung unterbrochen, es sei denn, dass alle Verfahrensbeteiligten mit einer „Nichtunterbrechung“ einverstanden sind.

### **Der neue Gegenstand der Grundstückssteuer – die befestigte Fläche**

Seit dem 1. Januar 2012 ist im Rahmen einer Novelle des Gesetzes über die Immobiliensteuer, Nr. 338/1992 Slg., eine neue Grundsteuer für befestigte Flächen eingeführt worden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit genutzt werden und nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind. Die Steuerpflichtigen, die diese Änderung betrifft, haben die Steuererklärung für das Jahr 2012 bis Ende Januar 2012 einzureichen.

Der Grundsteuersatz beträgt 5 CZK / 1m<sup>2</sup> bei Flächen, die zu dem Industriebereich, dem Bauwesen, dem Verkehr, der Energetik, der sonstigen landwirtschaftlichen Produktion und sonstigen landwirtschaftlichen Tätigkeit gehören und 1 CZK / 1m<sup>2</sup> bei Flächen, die zu der landwirtschaftlichen Grundstoffindustrie, der Wald- und Wasserwirtschaft genutzt werden. Die Grundsteuer wird ebenfalls nicht bei öffentlichen Straßen, bei Flächen, die mit einer einfach zerlegbaren Oberfläche, die nicht mithilfe einer Spezialtechnologie (zum Beispiel Pflasterung, Paneelen, Schüttoberflächen, usw.) errichtet wurden und Terrainanpassungen des Grundstücks erhoben.

### **Regierungsentwurf des Gesetzes über den Vermögensausgleich mit den Kirchen und Religionsgesellschaften**

Der Regierungsentwurf sieht vor, das Kirchen und Religionsgesellschaften, deren Vermögen im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 1. Januar 1990 beschlagnahmt wurde dieses innerhalb einer Frist von 12

Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, diese wieder zurückverlangen können. Konsequenterweise hebt der Gesetzesentwurf ebenfalls § 29 des Gesetzes Nr. 229/1991 Slg. über die Regelung der Eigentumsverhältnisse auf, der bisher eine Weiterveräußerung der zuvor beschlagnahmten Kirchengrundstücke an Dritte unterband.

Ferner würde im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes den registrierten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Staat auch ein Finanzersatz zustehen, der ihnen in 30 Jahresraten ausgezahlt würde.

**bpv** Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)  
[prague@bpv-bp.com](mailto:prague@bpv-bp.com)

**Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.**

**Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung.**